

Mit Postzustellungsurkunde!

Dest, Overlack AG  
Werner-von-Siemens-Straße 7  
**68649 Groß-Rohrheim**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/DA 42.2 100h 14.05 Dest-7-**

Bearbeiter/in: Frau Haas  
Telefon/Fax: 06151 12 -5138 / 12 - 5686  
E-Mail: barbara.haas@rpda.hessen.de

Datum: 22. Juli 2015

**Änderungsgenehmigungsbescheid nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG;**

Anlage zum Destillieren, zur Lagerung und zur Behandlung von Lösemittelabfällen

- Antrag vom 04. August 2014, eingegangen am 06. August 2014 mit Antragsunterlagen
- Antragsergänzungen, letztmals am 26. Januar 2015

Vorhaben:   Neubau eines Lagerplatzes für IBC  
              Neubau eines oberirdischen Tanklagers  
              Neubau einer Be- und Endladestation  
              Neubau einer Pumpstation  
              Neubau eines Analysecontainers

**I. Tenor**

1. Auf Antrag der

Dest, Overlack AG  
Werner-von-Siemens-Straße 7  
68649 Groß-Rohrheim

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt -

vom 04. August 2014 wird gemäß **§ 16 Abs. 1 BImSchG** genehmigt, die bestehende Lösemittelaufbereitungsanlage durch Bau und Betrieb unten stehender Anlagenteile zu erweitern. Diese Genehmigung ergeht nach den Maßgaben der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Anlage befindet sich auf dem

Grundstück in:	Werner-von-Siemens-Straße, 768649 Groß-Rohrheim,
Gemarkung:	Groß-Rohrheim
Flur:	13
Flurstück:	145/7, 267/4, 261/4, 260/3

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb folgender neuer Anlagenteile auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin:

- **Errichtung und Betrieb eines IBC-Lagerplatz**
- **Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Be- und Endladestation**
- **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen oberirdischen Tanklagers mit 8 Lagerbehältern**
- **Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Pumpstation**
- **Errichtung und Betrieb eines Analysecontainers**

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden auf **18.554,22 €** festgesetzt.

Der Betrag von **18.554,22 €** ist bis zum **14.08.2015** ohne Abzug fällig. Dieser ist an das HCC -RP Darmstadt, bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC-Code HELADEFXXX, unter Angabe der Referenznummer

**42204701500434**

zu überweisen.

Die Referenznummer ist für die Zuordnung der Geldeingänge unverzichtbar und ist bei der Überweisung vollständig anzugeben.

Der beiliegende Zahlungsvordruck ist zu verwenden.

Anmerkung:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Euro nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

3. Im Rahmen der Offenlegung des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wurden keine Einwendungen vorgebracht. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nicht notwendig.

4. Inhaltsverzeichnis der erteilten Genehmigung

Nr.		Titel	Seite
I.		Tenor mit Inhaltsverzeichnis	1
II.		Maßgebliche BVT-Merkblatt	3
III.		Eingeschlossenen Entscheidungen	3
IV.		Antragsunterlagen	3
V.		Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	
	1.	Allgemeines	4
	2.	Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Genehmigung nach § 64 HBO	6
	3.	Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG	8
	4.	Brandschutzbehörde	13
	5.	Immissionsschutz	15

	6.	Arbeitsschutz	16
	7.	Ausgangszustandsbericht	16
	8.	Vorlage von Nachweisen und Bestätigungen	17
VI.		Hinweise	18
VII.		Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung	19
VIII.		Begründung	20
IX		Rechtsbehelfsbelehrung	25

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) „Abfallbehandlungsanlagen, R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln“

## III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- die Genehmigung nach § 64 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274).
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548)

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten und als Anlage 1 (2 Ordner) beigefügten Unterlagen zugrunde:

Nr.	Inhalt	Seiten
1.	Antrag, Formular 1/1, Formular 1/1.2, Handelsregisterauszug, Formular 1/2	Seite 1 bis 13
2.	Inhaltsverzeichnis	Seite 14 bis 19
3.	Beschreibung der Maßnahme	Seite 20 bis 22
4.	Inhaltsdarstellung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen, nur Deckblatt	Seite 23
5.	Standort und Umgebung	Seite 24 bis 28
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung, Formulare 6/1, 6/2, 6/3	Seite 29 bis 49
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten, Formulare 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6,	Seite 50 bis 71
8.	Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Formulare 8/1, 8/2	Seite 72 bis 77.1
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung, Beschreibung zur Abfallvermeidung und -entsorgung, Formular 9/1 und 9/2	Seite 78 bis 83
10.	Abwasser, Formular 10, Bemessung von Versickerungseinrichtungen zur Einleitung von Dachflächenwasser	Seite 84 bis 115
11.	Abfallentsorgungsanlagen, Beschreibung der besonderen	Seite 116 bis 120

	Anforderungen, Formular 11	
12.	Abwärmennutzung, nur Deckblatt	Seite 121
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen, Schallimmissionsprognose	Seite 122 bis 152
14.	Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Formular 14/1, 14/2,	Seite 153 bis 227
15.	Arbeitsschutz	Seite 228 bis 234
16.	Brandschutz, Brandschutztechnisches Konzept	Seite 235 bis 273.1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 17/1, Formular 17/2,	Seite 275 bis 289
18.	Bauantrag	Seite 290 bis 702
19.	Unterlagen und sonstige Konzessionen	Seite 703 bis 705
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 706 bis 711
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	Seite 712 bis 713
22.	Ausgangszustandsbericht	

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### 1. Allgemeines

#### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 1.2.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### 1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.

#### 1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### 1.5

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Änderung der genehmigten Anlage begonnen wird oder die Änderungen nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides in Betrieb genommen worden sind. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist.

1.6

Sollten dieser Genehmigungsbescheid und die sich daraus ergebenden Rechte auf andere übertragen werden, dann ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2 Abfallwirtschaft-Anlagen, vor der Übertragung unter Angabe des Zeitpunktes entsprechend § 52b BImSchG mitzuteilen.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

1.8

Die Betreiberin hat die behördliche Überwachung der Anlage zu dulden. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Diese sind berechtigt, Einblicke in die Unterlagen zu nehmen und Fragen zustellen. Das zur Überwachung ggf. erforderliche Personal und Werkzeuge sind zu Verfügung zu stellen.

1.9

Wenn bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler/archäologische Funde bekannt werden, so ist dies der **HessenARCHÄLOGIE** - Schloss/Glockenbau - in 64283 Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.

## **Betrieb der Anlage**

1.10

Die Inbetriebnahme der hier genehmigten Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagenteils erfolgt eine kostenpflichtige Erstkontrolle durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden.

1.11

Die Überwachung und der Betrieb der Anlage dürfen nur an sachkundiges und gewissenhaftes Personal unter Verwendung eingehender Betriebs- und Kontrollvorschriften übertragen werden.

1.12

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.13

Das Bedienungspersonal ist über die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterweisen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zu Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen. Die Protokolle sind dem Betriebstagebuch (siehe dazu Nebenbestimmung Nr. V.1.15) beizufügen.

#### 1.14

Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage, insbesondere der Sicherheitseinrichtungen, ist vom Betriebsleiter oder dessen Vertreter regelmäßig zu prüfen und im Betriebstagebuch (Nebenbestimmung Nr. V.1.15) zu dokumentieren.

#### 1.15

Die in den Nebenbestimmungen III.5.2 „Dokumentation“ des Änderungs- und Ergänzungsbescheids vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 43.3 - 100g 14.03 -Dest-1, festgelegten Regelungen für die Dokumentation sind um die Angaben für die Neuanlagen zu ergänzen.

#### 1.16

Die Betreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen sowie über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden können und insbesondere bei Bränden, schweren Unfällen und sonstigen schweren Schadensfällen im Bereich der Anlage unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Bei Nichterreichbarkeit der zuständigen Überwachungsbehörde außerhalb der Dienstzeiten hat die Meldung ggf. über die zuständige Polizeidienststelle zu erfolgen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind.

Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet wurde, ist darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV / Da 45.1, Arbeitsschutz, anzuzeigen.

#### Anmerkung:

Die Polizeidienststellen leiten eingehende Informationen ihren Polizeipräsidien zu. Diese unterrichten fernmündlich den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt. Sollte die Polizei eine entsprechende Meldung an den Bereitschaftsdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung IV/Da, Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 45.1, Arbeitsschutz, direkt weitergeleitet haben, ist eine gesonderte Meldung durch die Betreiberin nicht mehr erforderlich.

#### 1.17

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.2, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG hingewiesen.

## **2. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Genehmigung nach § 64 i. V. m. § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO)**

### 2.1

Die Vereinigung der Grundstücke Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 260/3, 261/4, 267/4 und 145/7 ist bis zur Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung der baulichen Anla-

gen nachzuweisen. Der neue Auszug aus der Liegenschaftskarte ist der Bauaufsicht vorzulegen.

## 2.2

Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen (§ 48 Abs. 4 HBO).

## 2.3

Die als **Anhang 1** dieser Zulassung beigefügten Formblätter - Anzeigen zum Baufortschritt - sind von der Bauherrschaft und von der noch zu benennenden Bauleitung zu unterzeichnen und rechtzeitig vor Beginn bzw. Ende des jeweiligen Bauabschnittes der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Gräffstraße 5 in 64646 Heppenheim, vorzulegen.

## 2.4

Der Baubeginn ist der vorgenannten Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **grünes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben an die vorgenannte Behörde zu übersenden.

## 2.5

Der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile muss **vor** Baubeginn geprüft vorliegen. Die Beauftragung zur Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Bergstraße. Die Prüfvermerke in der statischen Berechnung (Standsicherheitsnachweis) und die Anmerkungen und Auflagen des Prüfberichtes sind bei der Bauausführung zu beachten.

## 2.6

Die Mitteilung über die Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage (§ 74 Abs. 1 HBO) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Heppenheim, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **rotes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben an die vorgenannte Behörde zu übersenden.

## 2.7

Die Mitteilung über die Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 74 HBO) ist der vorgenannten Bauaufsichtsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der im Anhang 1 dieser Zulassung beigefügte Vordruck - **gelbes** Formblatt - auszufüllen und verantwortlich unterschrieben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 2.8

Die Feuerlöschanlage (Tankberieselung) ist durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme zu überprüfen, der mängelfreie Prüfbericht ist der Bauaufsicht vorzulegen.

### 3. Nebenbestimmungen für die eingeschlossene Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG

#### 3.1 Nebenbestimmungen für alle Neuanlagen

##### 3.1.1

**Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4 eine Anzeige der Anlage mit Beschreibung und Abgrenzung der Anlage sowie ein Lageplan unter Heranziehung der Anlage vorzulegen.

##### 3.1.2

**Vor Inbetriebnahme** und dann wiederkehrend alle 5 Jahre sind die eignungsfeststellungspflichtige Anlagen (IBC-Lager, Be- und Entladestation 2 incl. Pumpstation 2, Hochtanklager) durch einen Sachverständigen nach VAWS-Hessen zu überprüfen und die Prüfberichte umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

##### 3.1.3

**Vor Inbetriebnahme** ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, für die Anlage eine Betriebsanweisung vorzulegen.

##### 3.1.4

Die Einleitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in das Grundwasser (Versickerung) ist gemäß § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Antragsunterlagen für das Erlaubnisverfahren sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, zur Genehmigung vorzulegen.

#### 3.2 IBC-Lagerplatz

##### 3.2.1

Die Betonflächen der beiden vorgelagerten Be- und Entladeflächen sind in FD-Beton gemäß TRwS 786 lfd. Nr. 7 auszuführen.

##### 3.2.2.

Zur Prüfung **vor Inbetriebnahme** sind dem Sachverständigen nach VAWS-Hessen die Nachweise für den FD-Beton, insbesondere der statische Nachweis, Betonlieferscheine, Abnahme der Bewehrung für die beiden vorgelagerten Be- und Entladeflächen bis über den unterkellerten Bereich vorzulegen.

##### 3.2.3

Die Betonflächen des Lagers und der beiden vorgelagerten Be- und Entladeflächen sind **ein Jahr nach Inbetriebnahme** einer visuellen Prüfung durch einen Sachverständigen nach VAWS-Hessen zu unterziehen.

##### 3.2.4

Die zu beschichtenden Betonkonstruktionen müssen statisch so ausgelegt werden, dass die zu erwartenden Risse die maximale Rissbreite von 0,2 mm nicht überschreiten.

##### 3.2.5

Die Be- und Entladeflächen, die Lagerflächen und die zugehörigen Auffangrinnen sind **jährlich** durch einen Sachkundigen einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.



### 3.2.6

Die Rinnen zur Rückhaltung von Leckagen und Niederschlagswasser sowie der Auffangraum für Löschwasser sind mit einem geeigneten Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Zulassung (ETA) zu versehen. Für das Beschichtungssystem muss in der Zulassung die Beständigkeit gegen Alkohole, aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe und Ester für mindestens mittlere Beanspruchung, d.h. mindestens 72 Stunden, nachgewiesen werden.

### 3.2.7

Der Auffangraum für Löschwasser ist **jährlich** durch einen Sachkundigen einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

### 3.2.8

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen zur Vorgehensweise der Kontrolle des Niederschlagswassers auf Leckagen und der Entsorgung. Niederschlagswasser darf erst nach Kontrolle und Gutbefund abgepumpt werden.

### 3.2.9

Leckagen sind umgehend aufzunehmen. Das ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

## 3.3 Be- und Entladestation

### 3.3.1

Die Betonfläche des Abfüllplatzes einschließlich Pumpensumpf ist **1 Jahr nach Inbetriebnahme** einer visuellen Prüfung durch einen Sachverständigen nach VAWS-Hessen zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

### 3.3.2

Die Abfüllfläche einschließlich Pumpensumpf ist **jährlich** durch einen Sachverständigen nach VAWS-Hessen einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

### 3.3.3

Das Beschichtungssystem für die Pumpensümpfe muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäischer Zulassung (ETA) haben.  
Für das Beschichtungssystem muss in der Zulassung die Beständigkeit gegen Alkohole, aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe und Ester für mindesten mittlere Beanspruchung, d.h. mindestens 72 Stunden, nachgewiesen werden.

### 3.3.4

Unter den Kupplungsstellen an den Pumpen und an den Straßentankwagen sind Tropfwannen unterzustellen (siehe TRwS 786 Nr. 3.3).

### 3.3.5

Leckagen sind umgehend aufzunehmen. Das ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

### 3.3.6

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen zur Vorgehensweise der Kontrolle des Niederschlagswassers auf Leckagen und der Entsorgung.

### 3.3.7

Vor Beginn der Abfüllarbeiten am Abfüllplatz ist arbeitstäglich der Pumpensumpf auf Niederschlagswasser zu kontrollieren. Niederschlag ist nach Kontrolle und Gutbefund abzupumpen.

### 3.3.8

Im Fall von Regenereignissen mit Schlagregen ist sicherzustellen, dass während der Abfüllarbeiten zu jeder Zeit mindestens 9 m<sup>3</sup> des Pumpensumpfs für die Aufnahme von Leckagen zur Verfügung stehen.

### 3.3.9

Der Überfüllalarm der zu befüllenden Behälter im Tanklager muss am Abfüllplatz optisch und akustisch erkennbar sein. Bei Überfüllalarm muss automatisch eine Armatur in der Füllleitung schließen oder automatisch die Pumpe abgeschaltet werden.

### 3.3.10

Zur Verhinderung der Überfüllung des Tankfahrzeuges ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

### 3.3.11

Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Füllschläuche muss den Anforderungen des Merkblattes T 002 der BG Chemie entsprechen.

### 3.3.12

Die Füllschläuche müssen durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet und geprüft sowie ständig überwacht werden (z. B. nach dem Merkblatt T 002, Tabelle 8.3 der BG Chemie).

### 3.3.13

Die Füllschläuche müssen nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse (spätestens alle 6 Jahre) ausgetauscht werden. Das Konzept ist in der Betriebsanweisung zu berücksichtigen.

### 3.3.14

Vor jeder Abfüllung sind die Schläuche und Kupplungen einer visuellen Kontrolle zu unterziehen.

### 3.3.15

Die Abfüllvorgänge sind ständig durch Personal vor Ort zu überwachen.

### 3.3.16

Für die Ausführung der Dichtfläche des Abfüllplatzes mit HD-PE-Dichtungsbahn sind folgende Auflagen zu beachten:

#### 3.3.16.1 Die Bodenfläche muss folgenden Aufbau erhalten:

- Lagerfläche oben
- Ausführung der statisch tragenden Betonkonstruktion (Boden), mindestens 18 cm stark (nach statischen Erfordernissen)
- Baufolie, Dicke  $\geq 200 \mu\text{m}$

- Schutzvlies, Flächengewicht  $\geq 400 \text{ g/m}^2$
  - PE-HD Dichtungsbahn, Dicke  $\geq 2 \text{ mm}$
  - Schutzvlies, Flächengewicht  $\geq 400 \text{ g/m}^2$
  - glatter Unterbeton oder ebenes, verdichtetes und abgewalztes Rohplanum (Verdichtungsgrad gemäß Zulassung der Folie, in der Regel 95 % der einfachen Proctordichte)
- 3.3.16.2. Die Tragfähigkeit des Untergrunds ist nachzuweisen, z. B. durch Lastplatten-druckversuch.
- 3.3.16.3. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kunststoffdichtungsbahn sind sinngemäß anzuwenden und einzuhalten.
- 3.3.16.4. Die Folie ist an allen Aufkantungen der Abfüllfläche bis mindestens 2 cm über dem rechnerisch maximalen Flüssigkeitsstand von Leckage und Niederschlag hochzuziehen und dicht zu befestigen. Falls in der Zulassung mehr Überstand gefordert wird, so gilt der Wert aus der Zulassung.
- 3.3.16.5. Für die Ausführung der Abdichtung mit der PE-HD Kunststoffdichtungsbahn sind folgende Forderungen bedeutsam:
- Die Ausführung erfolgt durch einen zugelassenen Fachbetrieb. Der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft ergibt sich aus der VAwS
  - Das Heizkeilschweißverfahren mit Doppelnaht zur Herstellung eines Prüfkanals ist gegenüber dem Extrusionsschweißverfahren zu bevorzugen.
  - Die Einhaltung der zulässigen Umgebungsbedingungen (Taupunktabstand, Temperatur, rel. Luftfeuchte) und Schweißparameter für die Ausführung von Schweiß- und Beschichtungsarbeiten ist sicherzustellen und zu dokumentieren.
  - Ein Verlegeplan mit Schweißnahtbezeichnung ist zu erstellen und fortzuschreiben.
  - Es sind Schweißprotokolle nach DVS Richtlinie 2225 zu erstellen, Schweißnahtbezeichnungen nach Verlegeplan sind einzubeziehen.
  - Gültige Qualifikationsnachweise der Schweißer in der Form von Schweißprüfungs-Zeugnissen nach DVS Richtlinie 2212 Teil 3 sind vorzuhalten.
  - Es sind Qualitätssicherungsmaßnahmen durch den Fachbetrieb nach einem Qualitätssicherungsplan einzuhalten (visuelle Prüfungen, Dichtheitsprüfungen während der Bauphase, Schälversuche, stichprobenweise Kontrolle der zu führenden Schweißprotokolle).
  - Bei der Bohrung von Löchern z.B. zur Befestigung von Pumpen ist sicherzustellen, dass die Folienabdichtung nicht beschädigt wird. Die Bohrungen sind mit Tiefenanschlag auszuführen. Die Bohrtiefe ist zu messen und zu protokollieren.

- Beschädigungen der Folie, die sich im Zuge des Baufortschrittes ergeben können, sind nach Rücksprache mit einem Sachverständigen zu beheben.
- Zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der Fläche ist für den Flächenausbau ein statischer Nachweis als statisch tragendes Bauteil in Verbindung mit dem Unterbau zu führen. Es ist nachzuweisen, dass bei den auftretenden Beanspruchungen aus Eigengewicht und Verkehrslast keine Überbeanspruchung der Kunststoffdichtungsbahn erfolgt.
- Ein Sachverständiger nach VAWS-Hessen ist mindestens bei folgenden Schritten einzubinden:
  1. Besichtigung der Fläche vor Beginn der Verlegung der Folien
  2. Stichprobenweise Einbindung während der Verlegephase
  3. Besichtigung der fertig geschweißten Folie vor weiterer Abdeckung durch Schutzvlies und Beton
- Für den Einbau der Folie ist eine Fremdüberwachung erforderlich. Die Fremdüberwachung hat durch einen Sachverständigen nach VAWS-Hessen zu erfolgen.

### 3.4 Hochtanklager mit acht Lagerbehältern

#### 3.4.1

Die Betonkonstruktion muss statisch so ausgelegt werden, dass die zu erwartenden Risse die maximale Rissbreite von 0,2 mm nicht überschreiten.

#### 3.4.2

Das Beschichtungssystem für die Tanktassen muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Europäische Zulassung (ETA) haben.

Für das Beschichtungssystem muss in der Zulassung die Beständigkeit gegen Alkohole, aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe und Ester für mindesten mittlere Beanspruchung, d.h. mindestens 72 Stunden nachgewiesen werden.

#### 3.4.3

Der Auffangraum der Tanktasse ist **jährlich** durch einen Sachkundigen einer visuellen Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

#### 3.4.4

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen zur Vorgehensweise der Kontrolle des Niederschlagswassers auf Leckagen und der Entsorgung. Niederschlagswasser darf erst nach Kontrolle und Gutbefund abgepumpt werden.

#### 3.4.5

Leckagen sind umgehend aufzunehmen. Das ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen.

#### 3.4.6

Falls in der Tanktasse Verankerungen/Verdübelungen vorgenommen werden müssen, so ist hierfür ein Konzept zu erstellen und mit einem Sachverständigen nach VAWS abzustimmen.

#### 3.4.7

Die Lagerbehälter müssen einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis haben, d.h. es müssen entweder Bauarten sein, die in der Bauregelliste in Kapitel 15 aufgelistet sind, oder sie müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben oder sie müssen als Druckbehälter mit entsprechenden Nachweisen gebaut und mit CE-Zeichen als Druckgerät nach Druckgeräte-Richtlinie versehen sein.

#### 3.4.8

Die Behälter müssen auf Zargen oder Behälterfüßen stehen.

Die Zargen oder Behälterfüße sind mit Brandschutzbeschichtungen zu versehen oder auf andere Weise vor Hitze durch Brand zu schützen. Die Maßnahmen sind dem Sachverständigen nach VAwS-Hessen bei Prüfung **vor Inbetriebnahme** nachzuweisen.

#### 3.4.9

Die Füllleitungen der Behälter sind mit einem Schutz vor Heberwirkung in Richtung des Abfüllplatzes zu versehen, z. B. durch Rückschlagventile.

#### 3.4.10

Die Ausrüstung der Behälter muss mindestens eine Füllstandsanzeige und eine Überfüllsicherung beinhalten.

#### 3.4.11

Es sind hermetisch dichte Pumpen für die wassergefährdenden Stoffe einzusetzen, z. B. Pumpen mit Magnetkupplung.

#### 3.4.12

Die Rohrleitungen außerhalb der Auffangräume sind nach TRwS 780 zu errichten. Außerhalb der Auffangräume müssen die Verbindungen geschweißt oder mit Flanschen der Bauart A sowie Armaturen der Bauart A versehen sein.

#### 3.4.13

Geschweißte Verbindungen der Rohrleitungen sind durch geprüfte Schweißer unter Schweißaufsicht herzustellen. Die Schweißnähte sind in repräsentativem Umfang zerstörungsfrei zu prüfen (Durchstrahlung). Zum Abschluss sind Druckprüfungen durchzuführen.

#### 3.4.14

Unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung in den Rohrleitungen ist durch offene geblockte Armaturen oder Überstromventile sicher zu verhindern.

#### 3.4.15

Die Anlagengrenzen sind anhand von RI-Fließbildern festzulegen, so dass keine Rohrleitungen bei der Anlagenzuordnung vergessen werden.

#### 3.4.16

Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein statischer Nachweis für die Behälter vorzulegen, insbesondere für die Windlast und die Lasten durch Erdbeben.

### 4. Brandschutzbehörde

#### 4.1

Das für die Betriebserweiterung erstellte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Fire protection consult (in Kapitel 16 der Antragsunterlagen) ist vollumfänglich umzusetzen.

Die Baumaßnahme ist hinsichtlich der brandschutztechnischen Ausführungen durch einen Sachverständigen des oben genannten Sachverständigenbüros zu überwachen.

#### 4.2

Nach Fertigstellung des Vorhabens hat der Sachverständige die mit seinem Brandschutzkonzept übereinstimmende Bauausführung zu bescheinigen.

#### 4.3

Während der Bauzeit sind die auf dem Gelände der Firma Dest, Overlack AG ausführenden Firmen über die Bestimmungen und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes zum Betrieb von Feuerstätten, sowie brandgefährlicher Arbeiten und das geltende Rauchverbot, seitens des Betreibers (oder einer durch diesen benannte Person) zu unterweisen. Dies hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

#### 4.4

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und Brandschutzordnungen nach DIN 14096 sind den baulichen Änderungen anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Kreisausschusses Kreis Bergstraße zur Genehmigung vorzulegen.

#### 4.5

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Ein Nachweis ist zu führen.

#### 4.6

Bei Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind die technischen Anschaltbedingungen (TAB) des Kreises Bergstraße zu beachten.

#### 4.7

Im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes sind Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Stoffe stets aktuell für die Feuerwehr vorzuhalten.

#### 4.8

Räume, Bereiche oder Anlagen, in denen mit feuergefährlichen, explosionsgefährlichen, giftigen oder ätzenden Stoffen umgegangen wird oder wo diese gelagert werden, sind an den entsprechenden Zugängen mit Warnzeichen nach ASR A1.3 in ausreichender Anzahl und Größe dauerhaft zu kennzeichnen.

#### 4.9

Als Beschäumungsöffnung für den Bereich der Löschwasserrückhaltung sind die beiden Revisionsöffnungen an der südwestlichen und nordöstlichen Ecke des IBC-Lagers zu nutzen. Hierzu sind diese mit je einem Hinweisschild für die Feuerwehr nach DIN 4066, Mindestgröße 105 mm x 297 mm (nach DIN 825) mit der Beschriftung „Beschäumungsöffnung für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

#### 4.10.

Die Feuerwehrumfahrt ist auch auf der Nordseite des IBC-Lagers nach DIN 14090 herzustellen.

#### 4.11

Im nordwestlichen Bereich ist ein weiterer Überflurhydrant zwischen der Waage und dem IBC-Lager zur Grundstücksgrenze hin zu installieren. Die genaue Lage des Hydranten ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Kreisausschusses Kreis Bergstraße abzustimmen.

#### 4.12

Den örtlich zuständigen Feuerwehren Groß-Rohrheim und Biblis ist Gelegenheit zu geben das Betriebsgelände zu besichtigen.

### 5. Immissionsschutz

#### 5.1

Die Regelungen früher erteilter Genehmigungen hinsichtlich des Betriebs bestimmter Abluftreinigungsanlagen in Abhängigkeit vom Stoffinput (insbesondere „TTK bei halogenhaltigen Stoffen“) gelten auch für die geänderte Anlage unverändert vor.

#### 5.2

Die in der Genehmigung vom 6. Mai 2010 (Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05 Dest-5) für die Emissionsöffnungen E 1 (TAR) und E 2 (TTK) festgelegten Emissionsbegrenzungen und Messauflagen gelten unverändert fort.

#### 5.3

Abweichend vom aktuellen Messturnus ist die nächste wiederkehrende Emissionsmessung durch eine nach § 26 BImSchG bekannte Stelle als Abnahmemessung für die geänderte Anlage durchzuführen. Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, für beide Quellen vorzunehmen.

Anmerkung: Als Messturnus sind gemäß dem o.g. Genehmigungsbescheid fünf Jahre festgelegt. Die letzte Messung der TAR ist datiert vom 11. Juni 2010. Die TTK wurde am 05. Oktober 2011 separat vermessen. Die festgesetzten Emissionsmassenströme gelten aber für die Gesamtanlage, d.h. es müssen beide Quellen vermessen werden, unter Bedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, ggf. unter Berücksichtigung einer realistischen Gleichzeitigkeitsbetrachtung.

#### 5.4

Über die Ein- und Ausgänge von Stoffen (über Tankfahrzeuge, Fässer, IBCs und ähnliche Gebinde) sind Aufzeichnungen zu führen. Es ist dabei mindestens zu dokumentieren:

- Zeitpunkt der Stoffbewegung (Datum/Uhrzeit)
- Stoffbezeichnung
- Menge des ein- oder ausgehenden Stoffs
- Ziellagerort des eingehenden bzw. Ursprungslagerort des ausgehenden Stoffs in der Anlage
- Vermerk darüber, welche Abluftreinigungsanlage betrieben wurde (Eingang)

Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und den Vertretern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.5

Der Holdup an gefährlichen Stoffen gemäß den Kriterien der Störfallverordnung -12. BImSchV- in der jeweils gültigen Fassung wird für das Betriebsgelände der Firma Dest, Overlack AG dahingehend beschränkt, dass eine Anwendbarkeit der StörfallV entsprechend den in Anhang 1 der Verordnung dazu aufgeführten Regeln zu keinem Zeitpunkt gegeben sein darf. Die vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen sind hierzu unabhängig von den Maßgaben der Nebenbestimmung V.5.4 fortlaufend zu bilanzieren und nachvoll-

ziehbar zu dokumentieren. Der Holdup muss für die Überwachungsbehörde stets und mit einfachen Mitteln prüfbar sein. Die Dokumentationen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

#### 5.6

Die Anlage ist – sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden – gemäß den geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Für die Anlage ist ein Wartungs- und Inspektionsplan zu erstellen, in dem die wiederkehrenden Fristen, die Art der Prüfungen sowie die durchzuführenden Wartungs- und Inspektionsarbeiten festzulegen sind. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

### **6. Arbeitsschutz**

#### 6.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist um die neuen Tätigkeiten zu ergänzen und bei Änderungen sowie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirksamkeit und Relevanz zu überprüfen. Aus der Gefährdungsbeurteilung resultierende Betriebsanweisungen und Explosionsschutzdokumente sind entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Verhinderung vor explosiver Atmosphäre ist eine Gefährdungsbeurteilung auch für den Auffangraum für Löschmittel unter dem Gebindelager zu erstellen.

#### 6.2

Für die in den beantragten Anlagen tätigen Personen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneten Stellen im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind anhand der Betriebsanweisungen jährlich zu schulen. Die Schulung ist schriftlich zu dokumentieren.

### **7. Ausgangszustandsbericht**

#### 7.1

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht (AZB) beschriebenen Flächen für das Grundwasser alle fünf Jahre und für den Boden alle zehn Jahre auf die relevanten Stoffe, die im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu überwachen.

#### 7.2

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

Für alle weiteren Untersuchungen auf „allgemeine Lösemittel“ sind die in Anlage 10 des AZB aufgeführten Bestimmungsgrenzen für einzelne Stoffe als „Beweissicherungskonzentration“ zu verwenden. Für Methanol sind folgende Bestimmungsgrenzen anzusetzen: 4 mg/kg (Boden), 40 mg/m<sup>3</sup> (Bodenluft) und 80 µg/l (Wasser)



### 7.3

Die Fristen für die festgelegte Überwachung beginnen mit der Inbetriebnahme der beantragten Anlagen.

### 7.4

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver-  
schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesam-  
ten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein könnten, zu überprüfen.  
Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für  
Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimm-  
tem und im AZB aufgeführten Stoffe.

Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der  
Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen  
zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes und an die fortlaufen-  
de Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem  
Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Genehmigungsbehörde sind un-  
verzüglich nach Einstellung des Betriebes der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Ab-  
stimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchungen einschließlich eines quantifizierten  
Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage  
des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist  
dies bei den Probenahmen zu berücksichtigen.

## 8. Vorlage von Nachweisen und Bestätigungen

### 8.1

**Nach** Abschluss der Bau- und Einrichtungsmaßnahmen jedoch **vor** einer Inbetriebnahme  
der Anlage sind der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium  
Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat VI/DA 42.2, folgende  
Unterlagen in Kopie zu übersenden:

- Anzeige des Baubeginns (NB Nr. V.2.4) und der Fertigstellung (NB Nr. V.2.6 und V.2.7);
- Benennung des Bauleiters (NB Nr. V.2.2);
- Anzeige der Anlage (NB Nr. V.3.1.1)
- Prüfberichte des Sachverständigen nach VAwS (NB Nr. V.3.1.2)
- Betriebsanweisung (NB Nr. V.3.1.3)
- Bericht - Abnahmebestätigung des Brandschutzsachverständigen (NB Nr.V.4.2)

### 8.2

Die Unterlagen müssen spätestens bis zur schriftlichen Anzeige der Inbetriebnahme der  
Anlagenteile (siehe NB V.1.10) vorliegen

## VI. Hinweise

### 1. Termine und Fristen

Auf folgende Nebenbestimmungen wird besonders hingewiesen:

Nr.:	Sachverhalt	Mitzuteilen, vorzulegen bei
V.1.10	Anzeige Inbetriebnahme	Regierungspräsidium Darmstadt
V.2.4.	Anzeige Baubeginn	Bauaufsichtsbehörde LK Bergstraße, Regierungspräsidium Darmstadt
V.2.6	Mitteilung Rohbaufertigstellung	Bauaufsichtsbehörde LK Bergstraße
V.2.7	Mitteilung Fertigstellung der baulichen Anlage	Bauaufsichtsbehörde LK Bergstraße, Regierungspräsidium Darmstadt
V.3.1.1	Anzeige der Anlage	Regierungspräsidium Darmstadt
V.3.1.2	Vorlage Prüfbericht nach VAWS	Regierungspräsidium Darmstadt
V.3.1.3	Vorlage Betriebsanweisung	Regierungspräsidium Darmstadt
V.4.2	Bescheinigung Brandschutzkonzept	Brandschutzbehörde LK Bergstraße, Regierungspräsidium Darmstadt
V.5.3	Abnahmemessung für geänderte Anlage	Regierungspräsidium Darmstadt

### 2.

Die Fristen gemäß Nebenbestimmung V.1.5 können auf Antrag verlängert werden.

### 3.

Die Pumpstation 3 ist in die Gefährdungsstufe A eingeordnet und damit nicht eignungsfeststellungspflichtig.

### 4.

Da die Bedienstelle der Berieselungsanlage in einem separaten Raum im Bürocontainer 2 untergebracht ist, wäre bei der Verlegung oder der Installation eine weitere Bedienstelle im Bereich Tanklager/Abfüllanlage eine aufwändige Trennung vom Trinkwassernetz notwendig

### 5.

Bei Nichterfüllung von Nebenbestimmungen des Abschnitts V. kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

### 6.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

### 7.

Die zuständige Behörde kann den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

### 8.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren,

erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

9.

Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

## VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

### 1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 2 Absatz 1, 3, 5,6 Abs. 1 sowie 9 - 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

### 2. Kostenfestsetzung

#### 2.1 Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 522) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. I 2015, S. 2) beträgt bei Investitionskosten bis zu 50.000.000 € 1,2 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 10.800 € (Mindestgebühr).

Sie wird festgesetzt auf:

**17.400,00 €**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Nr. 15112 ist die Höhe der erforderlichen Investitionskosten.

<b>Netto-Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.2 Nr. 3 -</b>	<b>Ohne Umsatzsteuer</b>	<b>1.450.000,00 €</b>
<b>1.2 v. H. der Netto-Investitionskosten</b> vgl. Nr. 15112 VwKostO-MUKLV - mindestens jedoch 10.800,00 €	Gebühr	<b>17.400,00.€</b>

#### 2.2 Auslagen

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben (§ 9, Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 HVwKostG):

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Echo Medien GmbH (Starkenburger Echo) | <b>384,77 €</b> |
| b) Mannheimer Morgen                     | <b>769,45 €</b> |

Andere Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind mit der Verwaltungsgebühr abgegolten (vgl. Nr. 151 VwKostVerz-MUELV).

### 2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag errechnet sich zu:

**18.554,22 €**

## VIII. Begründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie Nr. **8.11.1.1** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt.

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln mit einer Durchsatzkapazität von Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr am Tag. Gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt die Einstufung unter Nr. 8.11.1.1. Genehmigungsverfahren sind gemäß § 10 BImSchG durchzuführen. Zudem handelt es sich bei der Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU um eine IED-Anlage. Eine weitere Einstufung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt unter Nr. 8.12.1.1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen oder mehr) und Nr. 4.8 (Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen).

### 2. Genehmigungshistorie

Die Firma Dest, Overlack AG betreibt in der Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 13, Flurstück 145/7, 267/4, 261/4 und 260/3 eine Anlage zur Rückgewinnung von verunreinigten organischen Lösemittel durch Destillation. Die Anlage besteht aus einer Lösemitteldestillationsanlage und einer Rektifikationsanlage. In der Destillationsanlage werden verunreinigte Lösungsmittel destilliert. Die dort entstehenden Lösemittelgemische können anschließend in der Rektifikationsanlage soweit aufbereitet werden, dass reine Lösungsmittel gewonnen werden können.

Mit Genehmigungsbescheid vom 26. Oktober 1992, Az.: V 32 - 53 e 621 - Dest/RP Darmstadt, wurde die Anlage zur Aufbereitung von organischen Lösemittel durch Destillieren genehmigt und wird seitdem betrieben.

Mit Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 06. August 1999, Az.: IV/Da 42.2 - 100h 14.03 - Dest 1, wurde die Erweiterung der Anlage durch die Rektifikationsanlage zur Herstellung hochreiner Lösemittel sowie der Bau eines Hochtanklagers (Rohware) genehmigt.

Im Anschluss an diese Änderungsgenehmigung erfolgten fünf weitere Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG sowie neun Anzeigen gemäß § 15 BImSchG. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 11. Februar 2014, Az.:

IV/Da 42.2 100h 14.05 – Dest -6-, genehmigt. Der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage ist im Formular 1/2 der Antragsunterlagen aufgelistet.

### **3. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 4. August 2014 stellte die Firma Dest, Overlack AG den Antrag, auf dem Betriebsgelände der bestehenden und mit Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 26. Oktober 1992, Az.:V32-53e621-Dest, i. d. F. des letzten Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom 11. Februar 2014, Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05-Dest -6-, genehmigten Abfalllösemitteldestillations- und Rektifikationsanlage Änderungen durchzuführen. Der Umfang der beantragten Änderung erstreckt sich auf den „Neubau eines Lagerplatzes für IBC“, den „Neubau einer weiteren Be- und Entladestation“, „den Neubau Pumpstation 2 und 3“, den „Neubau eines oberirdischen Tanklagers“ und den „Neubau eines Analysecontainers“. Der Antrag umfasst Änderungen bzw. Ergänzungen der Gesamtanlage, die primär nur der Verbesserung der innerbetrieblichen Logistik dienen. Standzeiten und Leerläufe der bestehenden Anlage sollen durch die neuen Anlagen vermindert werden. An der eigentlichen Anlage zur destillativen Abtrennung organischer Lösungsmittel von gelösten und suspendierten Feststoffanteilen, sowie zur destillativen Reindarstellung von Lösungsmitteln soll nichts geändert oder erweitert werden. Die mit vorherigen Bescheiden genehmigte Maximalmenge, als auch der bereits genehmigte Stoffkatalog werden eingehalten.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den zu beteiligenden Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Vorlage von Ergänzungen am 17. Dezember 2014 und 26. Januar 2015 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 5. Februar 2015 mitgeteilt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des IBC-Lagers war am 20. Januar 2015, Az.: IV/Da 42.2 100h 14.05 Dest -7- (§8a) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Sämtliche Regelungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns sind im nunmehr erteilten Bescheid enthalten.

Alle zu beteiligten Fachbehörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 aufgefordert.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. 9/2015 S. 187), im Starkenburger Echo (23. Februar 2015) und im Mannheimer Morgen (23. Februar 2015).

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 2. März 2015 bis 2. April 2015 im Regierungspräsidium Darmstadt und bei der Gemeindeverwaltung Groß-Rohrheim gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 2. März 2015 und 16. April 2015 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Das Entfallen des Erörterungstermins wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt öffentlich bekannt gemacht.

#### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeit ist daher nicht erforderlich.

#### **5. Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Antragstellerin hat einen Ausgangszustandsbericht (AZB) mit den Antragsunterlagen (siehe IV. Antragsunterlagen, Nr. 22) vorgelegt. Die Prüfung des AZB erfolgt durch die Fachdezernate IV/Da 41.4 „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ und IV/Da 41.5 Bodenschutz. Von beiden Dezernaten wurden Nachforderungen zum vorliegenden AZB gestellt. Diese Nachforderungen wurden der Antragstellerin, zuletzt im Schreiben vom 30. März 2015 und einem weiteren Schreiben vom 12. Mai 2015 mitgeteilt. Am 12. Juni 2015 wurde der Behörde ein Ausgangszustandsbericht (Fassung vom 08. Juni 2015) mit den zu ergänzenden Unterlagen vorgelegt.

#### **6. Zulassungsvoraussetzungen**

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder diese durch Nebenbestimmungen gemäß §12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben betroffen werden, im Genehmigungsverfahren beteiligt:

1. Gemeinde Groß-Rohrheim
2. Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Bauaufsicht
3. Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, Brandschutz
4. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.4 Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
5. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz
6. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege
7. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 43.1 Immissionsschutz - Energie, Lärmschutz
8. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 43.2 Chemie
9. Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat IV/Da 45.1 Arbeitsschutz

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise Nebenbestimmungen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen. Die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden lassen keine grundsätzlichen Genehmigungshindernisse erkennen.

#### **Allgemeines**

Mit den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ (V.1) wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen

Bauordnungsrecht Die bauplanungsrechtlichen Grundlagen sind gegeben: Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne SRG-2.2 „Am Entenweg I“ und SRG-7 „Am Entenweg“ der Gemeinde Groß-Rohrheim. Mithin ist das Vorhaben nach § 30 BauGB zulässig.

Gegen das Vorhaben bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken. Die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung kann unter Beachtung der in V.2 aufgeführten Nebenbestimmungen mit erteilt werden.

Die Gemeinde hat dem Vorhaben zugestimmt und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch erklärt.

Wasserrecht Die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG kann unter Beachtung der in V.3. festgelegten Nebenbestimmungen mit erteilt werden.

Brandschutz Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen keine Bedenken, wenn die in Kapitel V.4. aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Immissionsschutz Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen aus Sicht der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken, wenn die unter V.5. aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Der Antragsteller unterliegt aktuell nicht den Pflichten der StörfallV und möchte dies nach seinem Bekunden auch in Zukunft vermeiden. Zu diesem Zweck hat er in Kapitel 7 seines Antrags dargelegt, durch welche internen Kontrollmechanismen sichergestellt werden soll, dass der Holdup an gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV unter den Mengenschwellen für die Anwendbarkeit der Verordnung verbleibt.

Im Vergleich zu normalen genehmigungsbedürftigen Anlagen unterliegen Betriebsbereiche nach StörfallV einer ganzen Reihe zusätzlicher Pflichten, die der Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung deren Auswirkungen dienen und über die Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung zur Anlagensicherheit hinausgehen. Zu nennen wären hier insbesondere die schriftlich anzufertigende Analyse der möglichen Gefahren im Betriebsbereich und die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beherrschung (Konzept zur Verhinderung von Störfällen), die Implementierung eines Sicherheitsmanagementsystems und die regelmäßige Durchführung von Inspektionen durch die Überwachungsbehörde. In den Anwendungsbereich der Verordnung gerät ein Betreiber direkt, indem sein Holdup an in Tabelle Anhang I genannten Stoffen oder Stoffkategorien die Mengenschwellen der Spalte 4 erreicht oder überschreitet oder indirekt, indem er dies durch Anwendung der ebenfalls in Anhang I aufgeführten Summationsregelungen zu den Stoffen und Stoffkategorien durchführt.

Das erstmalige Erreichen oder Überschreiten der Anwendungsgrenzen der StörfallV (z. B. durch Neuplanung oder Kapazitätserhöhung) setzt im Regelfall ein Genehmigungsverfahren voraus. Im Rahmen desselben ist es die Aufgabe der Überwachungsbehörde sicherzustellen, dass der Betreiber die Pflichten der Verordnung bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfüllt hat. Im Gegenzug stellt das fahrlässige oder vorsätzliche Erreichen oder Überschreiten der Mengenschwellen durch den Betreiber eine wesentliche Änderung der Anlage dar, welche nicht durch eine Genehmigung gedeckt ist. Dies stellt eine Straftat nach § 327 StGB bzw. eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs.1 Nr. 4 BImSchG dar.

Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung werden die Regelungen für die Anwendbarkeit der StörfallV für den Betreiber in der Nebenbestimmung V.5.4 noch einmal gesondert hervorgehoben und als Mengenbegrenzung für gefährliche Stoffe formuliert. Die Einrichtung eines betriebsinternen Kontrollsystems sowie die Dokumentation der Daten über einen längeren Zeitraum hinweg soll die Überwachungsbehörde zudem in die Lage versetzen, stich-

probenhaft nachprüfen zu können, ob die auferlegten Begrenzungen zuverlässig eingehalten werden.

In der in den Antragsunterlagen vorgelegten Schallimmissionsschutzprognose (Kapitel 13) wird der Nachweis geführt, dass die Immissionsschutzrichtwertanteile/ Immissionsschutzrichtwerte sicher um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm sind nicht notwendig

#### Arbeitsschutz

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Kapitel V.6. bestehen seitens des Fachdezernates für Arbeitsschutz keine Bedenken.

#### Bodenschutz

Der Ausgangszustandsbericht in der Fassung vom 08. Juni 2015 ist nachvollziehbar und akzeptabel und wird unter Beachtung der in Kapitel V.7 festgelegten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Nebenbestimmung V.7.1 zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §6 Abs. 1, Nr. 1 und §12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG sowie § 21 Abs. 2a S.1, Nr. 3 lit. c der 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festzustellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet.

Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Nebenbestimmung V.7.4 sind §12 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Die Rückführungspflicht ist eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen

#### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hatte dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde, unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten



Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens, stattzugeben.

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit war im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von Nebenbestimmungen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG). Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist der Antragstellerin zumutbar, dem pflichtgemäßen Ermessen wurde entsprochen.

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

## **7. Anhörung**

Der Antragstellerin wurde mit Email vom 25. Juni 2015 ein Bescheidsentwurf zur Anhörung gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vorgelegt und Gelegenheit gegeben sich zu äußern.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2015 (vorgelegt mit Email vom 10. Juli 2015) legte die Antragstellerin eine Stellungnahme vor.

Sie machte darauf aufmerksam, dass im Tenor die „Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Analysecontainers“ nicht mit aufgenommen ist. Die Errichtung und der Betrieb des Analysecontainers waren mit beantragt und in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben und wurden in den Tenor integriert.

Die Antragstellerin formuliert den Wunsch, die Abnahmemessung mit der nächsten turnusgemäßen Messung in 2016 durchzuführen. Die Nebenbestimmung V.5.3 ist so formuliert, dass dies möglich ist.

Die Stellungnahme und Zustimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) wurde vom Dezernat IV/Da 41.5 mit Email vom 13. Juli 2015 vorgelegt. Da dem AZB noch vor Bescheidserteilung zugestimmt werden konnte, wurden die unter V.7 festgelegten Nebenbestimmungen im Anhörungsbescheid verändert, teilweise gestrichen und ergänzt. Darüber wurde die Antragstellerin mit Email vom 13. Juli 2015 informiert. In einer Email vom 14. Juli 2015 teilte die Antragstellerin mit, dass sie keine Ergänzungen bzw. Änderungswünsche zu den vorgelegten Nebenbestimmungen zum AZB habe.

## **IX. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

(Barbara Haas)

Anhang 1: Formblätter zur Anzeige des Baufortschritts

Anhang 2: Fundstellenverzeichnis und Abkürzungen

Anlage: Antragsunterlage, 2 Ordner (Plansatz 1)

**Verteiler:**

Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße Bauaufsichtsbehörde Gräffstraße 5 64646 Heppenheim	Bescheid vom 22.Juli 2015  Plansatz 2 (ohne Ausgangszustandsbericht)
Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße Brandschutzbehörde Gräffstraße 5 64646 Heppenheim	Bescheid vom 22.Juli 2015  Plansatz 3 (ohne Ausgangszustandsbericht)
Gemeindeverwaltung Groß-Rohrheim Rheinstraße 14 68649 Groß-Rohrheim	Bescheid vom 22. Juli 2015  Plansatz 10 (ohne Ausgangszustandsbericht)
Dezernat IV/Da 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz Im Hause	Bescheid vom 22. Juli 2015 Plansatz 6 mit Ausgangszustandsbericht vom 08. Juni 2015 liegt bereits vor
Dezernat IV/Da 41.5 Bodenschutz Im Hause	Bescheid vom 22. Juli 2015 Ausgangszustandsbericht vom 08. Juni 2015 liegt bereits vor
Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft- Entsorgungswege Im Hause	Bescheid vom 22. Juli 2015
Dezernat IV/Da 43.1 Immissionsschutz, Lärm Im Hause	Bescheid vom 22. Juli 2015
Dezernat IV/Da 43.2 Immissionsschutz, Chemie Im Hause	Bescheid vom 22. Juli .2015 Plansatz 9(ohne Ausgangszustandsbericht) liegt bereits vor
Dezernat IV/Da 45.1Arbeitsschutz Im Hause	Bescheid vom 22. Juli 2015